

## **Name, Sitz, Zweck**

§ 1 Unter dem Namen «Die Mitte Riehen/Bettingen» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Riehen.

Die Mitte Riehen/Bettingen bildet die Sektion der Kantonalpartei «Die Mitte Basel-Stadt» für die Einwohnergemeinde Riehen und Bettingen.

§ 2 Die Mitte Riehen/Bettingen bezweckt die politische Mitgestaltung in Gemeinde, Kanton und Bund mit demokratischen Mitteln im Geiste christlicher Verantwortung.

Sie erreicht dieses Ziel insbesondere durch:

- Mitarbeit in den politischen Behörden, insbesondere auf Gemeindeebene,
- Teilnahme an Wahlen mit eigenen Kandidatinnen und Kandidaten,
- Stellungnahme zu Abstimmungen und anderen Fragen des öffentlichen Lebens,
- Orientierung der Mitglieder über Einrichtungen des Gemeinwesens,
- Durchführung von bildenden und geselligen Veranstaltungen.

Mitglieder des Vereins können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Behandlung einzelner Fragen oder zur Durchführung besonderer Anlässe zu Gruppen zusammenschliessen. Der Vorstand ist periodisch über die Aktivitäten dieser Gruppe zu orientieren.

## **Mitgliedschaft**

§ 3 Mitglied der Sektion kann jede Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck gemäss § 2 zu fördern. Ein Mitglied darf keiner anderen politischen Partei angehören.

Der Mitgliedschaftsantrag gilt gleichzeitig als Antrag um Aufnahme in die Kantonalpartei (Die Mitte Basel-Stadt).

Die Sektion kennt die folgenden Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder,
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und in Riehen oder Bettingen Wohnsitz oder einen anderen persönlichen Bezug zu diesen beiden Gemeinden hat.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Aktivmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Partei verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 4 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber/die Bewerberin berechtigt, innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wirkt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.

§ 6 Mitglieder, die in erheblicher Weise gegen die Grundsätze und Ziele der Partei verstossen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Diesem steht das Recht zu, innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag auch nach förmlicher Mahnung nicht bezahlen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

## Organe des Vereins

- § 7 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Kontrollstelle.

## Mitgliederversammlung

- § 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils in der ersten Jahreshälfte vom Präsidium oder vom Vizepräsidium einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden. Bis zum Versand der Einladung eingetroffene Anträge von Mitgliedern werden traktandiert und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Später eingereichte Anträge bedürfen zur Traktandierung eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. § 15 bleibt vorbehalten.

- § 9 Die Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- die Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kontrollstelle,
- die Festsetzung des Jahresbeitrags,
- die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen,
- die Stellungnahme zu politischen Fragen, namentlich Wahlen und Abstimmungen,
- die Ergreifung von Initiativen,
- die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Sie kann den Vorstand mit besonderen Vollmachten ausstatten (Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen, Eingehung von Listenverbindungen etc.).

- § 10 Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium, bei dessen oder deren Abwesenheit durch das Vizepräsidium oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nicht Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichtscheid. Bei Wahlen ist in einem ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, in einem allenfalls nötigen zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens fünf anwesende Mitglieder geheime Beschlussfassung respektive Wahl verlangen.

## Vorstand

- § 11 Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidium und bis zu acht weiteren von der Mitgliederversammlung jeweils in **geraden Jahren** auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern;
2. den Vertretern der Mitte Riehen/Bettingen in den Gemeinderäten von Riehen und Bettingen und im Basler Grossen Rat sowie dem Präsidium der Mitte-Einwohnerratsfraktion.

Erfolgt die Nachwahl einer Person in den Vorstand nicht im Rahmen der ordentlichen Vorstandswahlen, so gilt die betreffende Person als für den Rest der laufenden Amtsperiode gemäss Ziffer 1 hiervoor gewählt. Scheidet eine Person, die gemäss Ziffer 2 kraft ihres Amtes Mitglied des Vorstandes ist, aus ihrem Amt aus, so bleibt sie dennoch bis zum Ablauf der Wahldauer gemäss Ziffer 1 im Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium und einen Kassier oder eine Kassierin. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern weitere Aufgaben oder Ressorts zuweisen.

- § 12 Der Vorstand besitzt alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz und Statuten anderen Organen zustehen. Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung, namentlich in dringlichen Fällen, befugt, politische Stellungnahmen abzugeben.
- Der Vorstand leitet den Verein, behandelt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vertritt die Mitte Riehen/Bettingen nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen das Präsidium und/oder das Vizepräsidium kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- § 13 Die Kontrollstelle besteht aus einem 1. und einem 2. Revisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden gleichzeitig mit dem Vorstand für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Nach jeweils einem Jahr wird der 1. Revisor zum 2. Revisor und der 2. Revisor zum 1. Revisor.
- Der 1. und der 2. Revisor prüfen jährlich Erfolgsrechnung und Bilanz der Mitte Riehen/Bettingen zu Händen der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse und die Buchhaltung zu prüfen.

### **Vereinsvermögen**

- § 14 Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch den jährlichen Mitgliederbeitrag, durch freiwillige Zuwendungen, ferner durch Zahlungen für geleistete Dienste und den Zinsertrag des Eigenkapitals beschafft.
- Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Bei Austritt eines Mitglieds während des Jahres ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr geschuldet; im Falle des Ausschlusses besteht jedoch ein anteilmässiger Rückerstattungsanspruch auf bereits bezahlte Beiträge. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Statutenänderungen, Auflösung des Vereins**

- § 15 Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die entsprechenden, formulierten Anträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen und das Archiv sind der Kantonalpartei «Die Mitte Basel-Stadt» in Verwahrung zu geben.
- Sofern sich in Riehen innert fünf Jahren nach Auflösung des Vereins eine neue Körperschaft bildet, welche die gleichen Ziele verfolgt, so ist Vermögen und Archiv dieser Körperschaft zu übergeben. Andernfalls verfällt beides der Kantonalpartei «Die Mitte Basel-Stadt».

### **Schlussbestimmungen**

- Soweit die vorliegenden Statuten einen Sachverhalt nicht regeln, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonalpartei «Die Mitte Basel-Stadt»
- Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2021 beschlossen und ersetzen die Statuten in der Fassung vom 25. Mai 2010.